

**Satzung  
der Stadt Lissan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das  
Haushaltsjahr 2017  
(Hebesatzsatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lissan vom 07.02.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Stadt Lissan mit Ihren Ortsteilen.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
300,00 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
420,00 v.H.

2. Gewerbesteuer  
400,00 v.H.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lissan, den 07.02.2017



Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Lassan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.02.2017 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lassan, den 07.02.2017



  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerke:**

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:  
[www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de)